

Umweltforum * Käfertaler Str. 162 * 68167 Mannheim

Stadt Mannheim, Technisches Rathaus
Fachbereich Klima, Natur, Umwelt
Glücksteinallee 11
68163 Mannheim

Käfertaler Straße 162
Gebäude A, Umweltzentrum
68167 Mannheim
Tel. 0621 1815125
info@umweltforum-mannheim.de
www.umweltforum-mannheim.de

Mannheim, den 12.01.2023

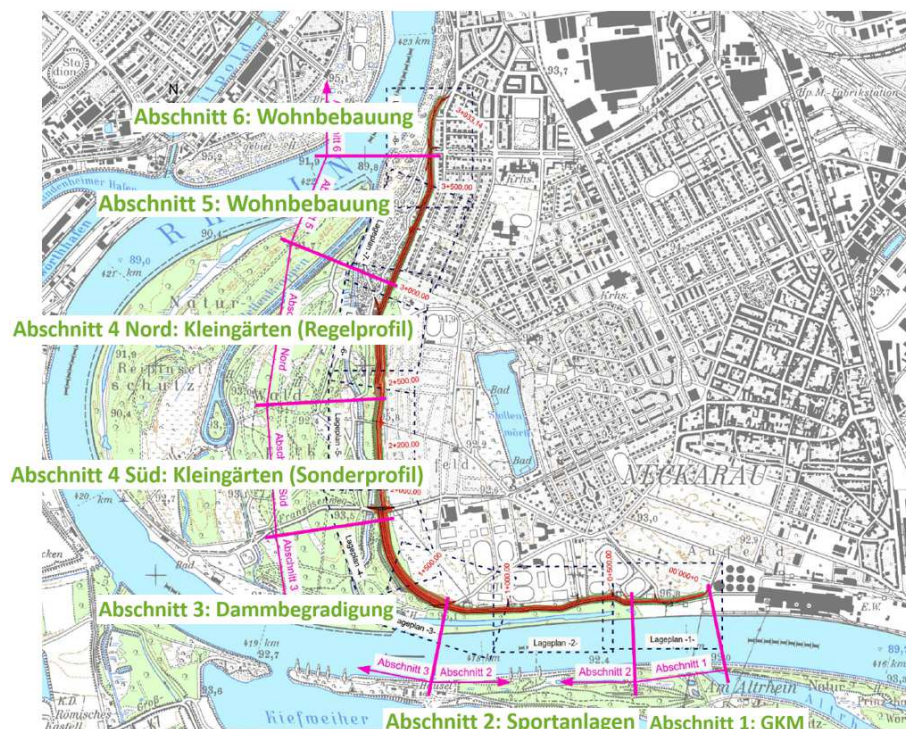
Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren Ausbau und Sanierung des Rheinhochwasserdamm (RHWD) XXXIX vom Kraftwerk GKM (Damm-km 0+000) bis auf Höhe der Drachenfelsstraße in MA-Lindenhof (Damm-km 3+938), Aktenzeichen: 202110543

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.g. Vorhaben. Die im Umweltforum zusammen geschlossenen 16 Mannheimer Umwelt-, Naturschutz- und Verkehrsverbände nehmen dazu wie folgt Stellung:

Vorhabensbeschreibung

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Mannheim die Sanierung des Rheinhochwasserdamms in 6 Abschnitten zwischen GKM und MA-Lindenhof auf einer Länge von insgesamt 3,9 km beantragt.



Geplante Sanierung des Rheinhochwasserdamms lt. RPK, ergänzt um Bezeichnungen der einzelnen Abschnitte

Vorstand: Dr. Sabine Meßmer-Luz, Dieter Breitenreicher, Wolfgang Schuy | Geschäftsführung: Elke Dünnhoff
Der Verein ist vom Finanzamt Mannheim-Neckarstadt als gemeinnützig anerkannt.

Eingetragen im Vereinsregister unter VR 700181
IBAN DE51 6705 0505 0038 7863 77 BIC MANSDE66XXX

Der Rheindamm soll zukünftig einem 200jährigen Hochwasser standhalten (HQ₂₀₀). Mit der Dammsanierung sollen Fehlhöhen von 10 – 40 cm ausgeglichen werden und ein Freibord von 80 cm zur Wasserhöhe des Rheins bei einem 200jährigen Hochwasser berücksichtigt werden. Grundlage für die Planungen ist u.a. die „Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Fragen des Hochwasserschutzes am Oberrhein“, zuletzt aktualisiert 2002.

Die Ausführung der Sanierung wird vom Regierungspräsidium Karlsruhe (RPK) als Vorhabensträger in den unterschiedlichen Abschnitten in unterschiedlicher Form geplant. Sie reicht bis hin zur gesamten Dammsanierung, Rückverlegung und Neuerstellung mit einem Regelprofil in Erdbauweise im Abschnitt 3. Im Abschnitt 4 Nord soll ebenfalls das Regelprofil zum Einsatz kommen. In den Abschnitten 2, 4a, 5 und 6 sind Sonderprofile mit Spundwänden geplant, wobei diese Spundwände lt. RPK nicht als selbsttragende Spundwände angelegt werden sollen. In Abschnitt 1 sind Anschüttungen auf der Wasserseite des Damms vorgesehen.

Das RPK sieht aufgrund der Bauausführung auf der Land- und der Wasserseite des Damms jeweils 10 Meter breite, baumfreie Zonen vor. Außerdem ist die Anlage von durchgängigen Dammsanierungswegen sowie von Dammunterhaltungswegen auf der Dammsanierung, auf der landseitigen Berme und teilweise auch auf der wasserseitigen Berme vorgesehen. Hinzu kommen mehrere Baustelleneinrichtungsflächen in der Nähe des Damms.

Eingriffe:

Die Art der geplanten Rheindammsanierung des RPK in diesem Abschnitt würde lt. Gesamterläuterungsbericht (S. 46) mit erheblichen Eingriffen in Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) einhergehen. Unter anderem deswegen wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (§ 70 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 7 Abs. 3 UVPG) ohne Vorprüfung durchgeführt. Betroffen ist das FFH-Gebiet 6716-341 „Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim“ und das EU-Vogelschutzgebiet 6616-441 „Rheinniederung Altlußheim-Mannheim“. Zudem liegt das Gelände im Landschaftsschutzgebiet 2.22.006 „Waldpark“.

Außerdem würde der Lebensraum von insgesamt 22 geschützten Arten (u.a. Fledermäuse, Vögel, Amphibien, Käfer) teilweise erheblich beeinträchtigt und damit Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst. Lt. Spezieller Artenschutzrechtlicher Prüfung (S. 125) müsste für diese Arten eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt werden, da „nicht gewährleistet werden kann, dass mit den Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle sinkt.“

Zudem müssten lt. UVP-Bericht (S. 194) mind. 293 Bäume, die der Baumschutzsatzung der Stadt Mannheim unterliegen, gefällt werden. Auch ein Maulbeerbaum in MA-Lindenhof, der als Naturdenkmal geschützt ist, müsste gefällt werden (UVP-Bericht S. 65).

Hinzu kommen umfangreiche Baumbestände in den Schutzgebieten, die mit den vorliegenden Planungen gerodet werden müssten. Lt. Bericht zum Forstrechtlichen Ausgleich (S. 9) wären insgesamt 7,8 ha Wald betroffen, davon 5,6 ha dauerhafte Waldumwandlung und 2,2 ha zeitlich befristete Waldumwandlung. Die betroffenen Waldbestände umfassen dabei dauerhaft mindestens:

- 2,5 ha Biotopschutzwald mit besonders bedeutsamen Waldfunktionen (§30a LWaldG).
- 5,1 ha Erholungswald Stufe 1a
- 2,3 ha Immissionsschutzwald
- 2,3 ha Klimaschutzwald

Im UVP-Bericht (S. 336) finden sich zu den o.g. betroffenen Waldflächen allerdings etwa doppelt so hohe Angaben (11,25 ha Erholungswald, 4,86 ha (lokaler) Klimaschutzwald, etc.). Dies ist aufzuklären. Insgesamt kommt es zu einem Verlust von 9,2 ha bedeutsamer Biotoptypen (UVP S. 10). Dadurch würden zahlreiche Verbotstatbestände nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU, dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landeswaldgesetz und der Mannheimer Baumschutzsatzung erfüllt.

Darüber hinaus führen die Planungen zu erheblichen anlagenbedingten Eingriffen in die Erholungsfunktion des Gebietes (siehe UVP S. 286), obwohl das betroffene Gelände eine herausragende Bedeutung für die Erholung der Mannheimer Bevölkerung hat (UVP S. 95).

Forderungen

Hochwasserschutz ist ein hohes Gut. Das Umweltforum erkennt grundsätzlich die Dammsanierung an („ob“ der Maßnahme), ist aber entsetzt über den Umfang der geplanten Eingriffe und der geringen Würdigung von Eingriffsminimierungen bei der Alternativenprüfung. Auch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind aus unserer Sicht nicht ausreichend.

1) Wir fordern eine Nachbesserung des Antrags auf Planfeststellung, insbesondere bzgl. der Alternativenprüfung für eine Rheindammsanierung mit deutlich geringeren Umwelteinwirkungen (Naturschutz, Artenschutz, Baumerhalt, Klimaschutz, etc.) sowie deutlich geringen Eingriffen in die Erholungsfunktion des Gebietes (Schutzgut Mensch).

a) Dabei sind die Erkenntnisse aus dem Gutachten von Dr. Haselsteiner vom 07.11.2022 zu beachten. Das Gutachten hat gezeigt, dass mit einem statischen Ersatzsystem, wie einer durchgängigen, selbsttragenden Spundwandlösung (außer in Abschnitt 1), die Eingriffe bei 30 – 36% niedrigeren Baukosten minimiert werden könnten.

b) Zudem müssen die Vorgaben des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (01/2022) „Leitfaden zur Umweltverträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen“ sowie aus dem neuen DWA-Merkblatt 507 – 2 (12/2022) „Landschaftsökologische Gesichtspunkte an Flussdeichen“ beachtet werden. Das Merkblatt formuliert den Stand der Technik und ist damit direkt entscheidungsrelevant. Abweichungen sind in hohem Maße rechtfertigungsbedürftig. Das DWA-Merkblatt lag zum Zeitpunkt der Offenlage des Planfeststellungsantrags nur als Entwurf (Gelbdruck) vor.

c) Wir bitten um eine Konkretisierung der Zielhöhen des Rheindamms im Antrag unter Berücksichtigung der Ländervereinbarungen zum Hochwasserschutz, auch im Kontext mit der Begründung, dass der Dammverteidigungsweg für eine mögliche Erhöhung mit Sandsäcken unabdingbar sei. Bisher bleibt unklar, warum ein durchgängiger Dammverteidigungsweg für eine weitere, mögliche Erhöhung des Damms mit Sandsäcken über die genannte Zielhöhe HQ₂₀₀ hinaus notwendig sein soll. Damit würde die Zielhöhe der Ländervereinbarung ignoriert. In diesem Zusammenhang bitten wir auch um eine Modellierung der Hochwasserverläufe bei einer weiteren Überhöhung des Damms.

d) Bei der Ausführungsplanung einer alternativen Planung für selbsttragende Spundwände sollte ein Baumgutachter einbezogen werden. Ziel der Planung bei der Verortung der selbsttragenden Spundwände (wasserseitig am Damm, mittig am Damm, etc.) muss es sein, durch einen größtmöglichen Abstand der Spundwand zu den Bäumen möglichst viele Bäume auf dem Damm zu erhalten.

e) Darüber hinaus regen wir die Überprüfung der geplanten Maßnahmen in Abschnitt 1 (GKM) an. Die geplante Anschüttung wasserseitig würde zu einer gesetzeswidrigen Verringerung des Retentionsraums des Rheins führen. Zudem ist die Maßnahme lt. Haselsteiner aufgrund der Überbreite des Damms nicht notwendig. Das RPK beschreibt den Abschnitt selbst als „Hochufer“, weshalb hier auf Verstärkungen durch Anschüttung oder selbsttragende Spundwände verzichtet werden könnte.

2) Wir bitten darum, auf der Basis vollständiger und aktueller Kostenberechnungen einen Kostenvergleich mit der von Dr. Haselsteiner vorgeschlagenen durchgängigen, selbsttragenden Spundwandlösung durchzuführen. Dazu gehören die Berücksichtigung aller Kosten (inkl. Kosten für Ausgleichsmaßnahmen wie Neupflanzung, Pflegemaßnahmen, Geländekauf, Entschädigungen etc.) sowie eine Aktualisierung der genannten Baukosten auf Basis aktueller Kostenansätze im Baubereich.

3) Wir bitten um einen transparenten, nachvollziehbaren Variantenvergleich in der UVP für die Alternativenprüfung mit einer korrekten Bewertungsmatrix in der Variantenstudie unter Berücksichtigung aller Schutzgüter. Die aktuell vorliegende Bewertungsmatrix ist unvollständig und teilweise inkonsistent.

- a) Die „Schutzgüter „Klima“, „Wasser“ bzw. „Grundwasser“ und „Mensch“ werden zwar in der UVP behandelt, fließen jedoch nur nachrichtlich und ohne objektive Bewertungskriterien in die Bewertungsmatrix der Variantenstudie ein. Wir bitten um angemessene Berücksichtigung.
- b) Die Bewertungskriterien in der Variantenstudie zu den Aspekten „Bautechnischer Aufwand“, „Umwelt- und Naturschutz“ sowie „Wald/Forst“ sind inkonsistent und widersprüchlich. Wir bitten um Prüfung und Nachbesserung auf Basis geeigneter Quellen.
- 4) Wir fordern eine ausreichende Würdigung des Schutzgutes „Klima“ in der Maßnahmenplanung und weisen auf das separate Klimaschutzziel im Bundesklimaschutzgesetz (KSG) in § 3a hin. Das Schutzgut Klima wurde zwar in der UVP behandelt, in der Variantenstudie und im Bericht zum forstrechtlichen Ausgleich jedoch nur unzureichend berücksichtigt.
- a) In die UVP sind zum Schutzgut Klima lediglich veraltete Daten der Stadtklimaanalyse Mannheim 2010 eingeflossen. Erforderlich ist eine Aktualisierung mit den Daten der Stadtklimaanalyse Mannheim 2020.
- b) Zudem bitten wir um Belege bzw. Quellenangaben bzgl. der Modellannahmen für folgende Angabe in der UVP (S. 335f): „Im Hinblick auf die Freisetzung von Treibhausgasen wirkt sich der reduzierte Einsatz von Stahlspundwänden positiv aus“... „Unter Modellannahmen kommt es durch die gewählte Dammbauweise zu einer mehrfachen Reduzierung von Treibhausgasemissionen!“ Gibt es für diese Angabe eine vergleichende Ökobilanz, die auch die Verluste an Waldflächen, die CO₂ binden, berücksichtigt?
- 5) Wir fordern eine vollständige Kompensation aller Eingriffe. Dies ist mit den bisher geplanten Ausgleichsmaßnahmen für die aktuellen Planungen nicht gegeben, wie im Folgenden erläutert wird. Die aufgeführten Maßnahmen sind unvollständig und teilweise ungeeignet.
- a) Es fehlt eine vollständige Erläuterung, wo genau Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Diese Angabe fehlt bzgl. der Standortangabe für den geplanten Waldumbau (KW5). Zudem fehlen Informationen, wo Ersatzpflanzungen für die geplante Fällung von den unter der Mannheimer Baumschutzsatzung stehenden Bäumen getätigt werden sollen. Die Ersatzpflanzungen u.a. für Apfel, Kirsche, Tanne, Eibe, etc. (siehe Anhang 3 zum UVP-Bericht) sollen ja vermutlich nicht im geplanten, aufzuforstenden Auwaldgebiet im Norden von Mannheim gepflanzt werden.
- b) Wir fordern ausreichende Ausgleichsmaßnahmen für alle Eingriffe in die Erholungsfunktion des Waldes (Erholungswald Stufe 1a) sowie die Klimafunktion und Immissionsschutzfunktion des Waldes, sofern die Eingriffe nicht vermeidbar sind, in der Nähe der Maßnahme im Rahmen des forstrechtlichen Ausgleichs. Die Verluste an Waldfunktionen können weder durch Aufforstungen im Mannheimer Norden, die erst in 50 – 80 Jahren ihre volle Funktion erfüllen, sowie durch forstliche Ausgleichsmaßnahmen des Waldumbaus ausgeglichen werden.
- c) Wir fordern ausreichende und geeignete Ausgleichsmaßnahmen für alle Eingriffe in Schutzgebiete und geschützte Tier- und Pflanzenarten, sofern die Eingriffe nicht vermeidbar sind. Eine ausreichende Kompensation ist insbesondere durch die Lage der geplanten Ausgleichsflächen im Mannheimer Norden in rd. 13 km Entfernung, die Abstände der Teilflächen untereinander und die Entwicklungsdauer der neu anzulegen Flächen fachlich und rechtlich nicht gegeben.
- 6) Wir bitten um Prüfung und Klärung von widersprüchlichen Aussagen in den Gutachten sowie unterschiedlichen Angaben bzgl. der Verluste von Flächen, Bäumen etc. in den Unterlagen zum Planfeststellungsantrag (siehe Tabelle Seite 18).
- 7) Zudem bitten wir um die Erstellung eines Wegekonzeptes für den Fuß- und Radverkehr zur Wiederherstellung der Funktionen des Erholungsgebietes. Dies fehlt bisher in den Unterlagen. Darin sollten mindestens die bisherigen asphaltierten Rad- und Fußwege beibehalten bzw. wiederhergestellt werden. Wünschenswert wäre ein durchgängig asphaltierter Dammkronenweg für Fußgänger mit dem Zusatz „Radfahrer frei“. Entsprechende Nebenbestimmungen sind im Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Erläuterung

Zu 1) Mangelnde Alternativenprüfung

Der UVP-Bericht zum Antrag des RPK verweist bei der Prüfung von „denkbaren Alternativen“ auf die Variantenbetrachtung der Variantenstudie.

Im UVP-Bericht selbst wird die Variantenbetrachtung in Kap. 1.3 nur sehr unverständlich und unvollständig bezüglich der Umweltauswirkungen gegenübergestellt. **Wir bitten hier um Nachbesserung der Darstellung in der UVP.**

Darüber hinaus wird im Bericht zur technischen Erläuterung (S. 26) eine (weitere?) „Alternativenprüfung im Rahmen des Scoping“ erläutert. Hier sind zwei Varianten für sehr umfangreiche Dammrückverlegungen in den Abschnitten 3 und 4 beschrieben. Warum diese Varianten geprüft wurden und welche Vorteile sie gehabt hätten, wird nicht erläutert. Diese Varianten wurden jedoch aufgrund anderer, intensiver Nutzungen des Geländes (Reiterverein, Kleingärten) sowie aus naturschutzfachlichen Gründen ausgeschlossen. Als Schlussfolgerung wurde eine „kleinere“ Dammrückverlegung im Abschnitt 3 ausgewählt. Dieses Vorgehen ist nicht nachvollziehbar.

Auch die in der Variantenstudie ausgewählten Varianten der Dammsabschnitte führen lt. UVP-Bericht zu erheblichen Auswirkungen auf zahlreiche Schutzgüter:

- Schutzgut Mensch (S. 3): Anlagebedingt erhebliche Auswirkungen durch Veränderungen des Landschaftserlebens und des Landschaftsbildes für Erholungssuchende und Anwohner, bedingt durch den Wegfall des Baumbewuchses auf Dammkrone und -böschung sowie die Ausdehnung von Schneisen durch die Verbreiterung der Dammaufstandsfläche. Betroffen sind 2,3 ha Erholungswald.
- Vögel (S. 4): Bau- und anlagenbedingt erhebliche Auswirkungen, u. a. durch Lärm- und Bewegungsunruhe während der Bautätigkeit und durch anlagenbedingt den Verlust von 6,5 ha Gehölzbeständen mit besonderer Bedeutung, 61 Höhlenbäume gehen als potenzielle Brutplätze verloren. Dies betrifft insbesondere Grauschnäpper, Star und Mittelspecht.
- Fledermäuse (S. 5): Bau- und anlagenbedingt erhebliche Auswirkungen, u. a. durch den Verlust von 8,8 ha (potenziellem) Quartierraum und Nahrungshabitaten mit 72 Höhlenbäumen, Nachweislich betroffen sind 2 Wochenstubenquartiere des Kleinabendseglers und des Braunen Langohrs.
- Reptilien (S. 6): Bau- und anlagenbedingt erhebliche Auswirkungen, u. a. sind 7,6 ha bedeutsame Lebensräume von Mauer- und Zauneidechsen betroffen
- Amphibien (S. 7): Bau- und anlagebedingt erhebliche Auswirkungen, u. a. durch die Inanspruchnahme von 0,1 ha bedeutsamen Lebensraums. Desweiteren wird ein potenzielles Laichgewässer im Abschnitt 4 „Kleingärten“ dauerhaft in Anspruch genommen.
- Käfer (S. 8): Anlagebedingt erhebliche Auswirkungen, es müssen u. a. vorhabensbedingt Brut- und Verdachtsbäume des Heldbocks, des Eremiten und des Körnerbocks gefällt werden.
- Pflanzen und Biotope (S. 10): Anlagebedingt erhebliche Auswirkungen, es kommt zu einem Verlust von 9,2 ha besonders bedeutsamer Biotoptypen.
- Boden (S. 12): Anlagebedingt erhebliche Auswirkungen, u. a. durch die Abgrabung bzw. Versiegelung natürlicher, derzeit gering bis mäßig vorbelasteter Böden und dem damit verbundenen Flächenverlust.

Zudem würde es zu erheblichen Beeinträchtigungen für zwei europarechtlich relevante Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet) kommen (siehe Gesamterläuterungsbericht S. 46f).

FFH-Gebiet 6716-341 „Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim“: Mit dem Vorhaben werden für die folgenden besonders zu schützenden Lebensraumtypen und Arten erhebliche Beeinträchtigungen verbunden sein: 91FO Hartholzauenwälder, 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Eremit, Heldbock und Hirschkäfer.

EU-Vogelschutzgebiet 6616-441 „Rheinniederung Altlußheim – Mannheim“: Mit dem Vorhaben werden für die folgenden im Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Altlußheim – Mannheim“ besonders zu schützenden Arten erhebliche Beeinträchtigungen verbunden sein: Mittelspecht, Grauspecht, Schwarzspecht und Hohлтаube.

Lt. spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (S. 125) müsste für 22 geschützte Arten (Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Käfer) eine Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. 7 BNatSchG beantragt werden, da nicht gewährleistet werden kann, dass mit den Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle sinkt. Dazu gehören: Grauschnäpper, Grünspecht, Haussperling, Kleinspecht, Mittelspecht, Star, Gilde der ungefährdeten Bodenbrüter, Gilde der ungefährdeten Gebüsch- und Baumbrüter, Gilde der ungefährdeten Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus, Mauereidechse, Zauneidechse, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Springfrosch, Heldbock und Eremit.

Die spezielle artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) entspricht nicht den maßgeblichen rechtlichen Anforderungen:

Sie „beantragt“ pauschal und noch dazu auch nur fakultativ („für den Fall, dass...“) eine artenschutzrechtliche Ausnahme. Der saP fehlt aber eine exakte Darstellung, welche Verbotstatbestände für welche Art erfüllt sein können und inwieweit eine Ausnahmenentscheidung notwendig werden kann. Ist z.B. beim Grauschnäpper von einem Verstoß gegen § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) auszugehen oder von einem Verstoß gegen § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Lebensstätten) oder („nur“) ein Verstoß gegen § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)? Ein Ausnahmeantrag „ins Blaue hinein“ erfüllt nicht die Notwendigkeit der Klarheit und Bestimmtheit eines Antrages gem. § 45 Absatz 7 BNatSchG – der Erhaltungszustand als Ausnahmevoraussetzung kann in diesem Fall nicht effektiv beurteilt werden.

Vor allem aber: Die dargelegte Differenzierung ist maßgeblich relevant für die Abwägung, welche der Ausnahmeentscheidung zugrunde liegen muss und für die Rechtsfolgen, die sich jeweils aus der Ausnahmeentscheidung ergeben. Eine Abwägung ohne diese Grundlagen trägt den Mangel bereits auf der Stirn. Weiterhin stützt sich die saP auf die Aussage, dass keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der jeweils betroffenen Art (§ 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG) eintritt, ohne dies ausreichend zu begründen. Der Erhaltungszustand wird zwar eingehend erfasst und dargestellt (Anhang 1 der saP). Es fehlt jedoch an einer ausreichenden Prognose für den Fall der Realisierung des Vorhabens. Insgesamt wird die saP deshalb auch den europarechtlichen Anforderungen nicht gerecht, wie sie sich u. a. aus der Entscheidung des EuGH zum finnischen Wolf (EuGH, Urt. v. 14.6.2007 – C-342/03, Artenschutzrecht) und auch vom 04. März 2021 (C-473/19 und C-474/19 – Gebietsschutzrecht) darstellen.

Mit Bezug auf die im Folgenden genannten Vorgaben des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (01/2022): „Leitfaden zur Umweltverträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen“ fordern wir eine Prüfung von Alternativen für die Rheindammsanierung in Mannheim, die mit geringeren Eingriffen verbunden sind.

Auszug aus: Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (01/2022): Leitfaden zur Umweltverträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen (S. 53):

„Die Notwendigkeit der Berücksichtigung planerischer Alternativen in der Planfeststellung ergibt sich u.a. aus dem Abwägungsgebot. **Erforderlich sind Alternativenprüfungen aber auch dann, wenn Natura 2000-Gebiete oder gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten bewertungsrelevant beeinträchtigt** oder die für den Wasserkörper festgelegten Bewirtschaftungsziele vereitelt werden können. Als Alternativlösungen kommen nur solche Lösungen in Betracht, die die Identität des geplanten Vorhabens unberührt lassen. **Vernünftig sind solche Alternativen, die zur Erreichung der Vorhabenziele mit zumutbarem Aufwand umgesetzt werden können und (insb. aus umwelt- bzw. genehmigungsrechtlicher Sicht) ernsthaft in Betracht kommen.** Dies bedeutet, dass die maßgeblichen fachplanerischen Aspekte und Ziele mit den Alternativen erreicht werden können, d.h. es handelt sich um gleichwertige Alternativen.

Die Notwendigkeit der Einbeziehung weiterer Alternativen in die Prüfung kann sich auch im Laufe des Verfahrens ergeben, z.B. wenn sich auf Grundlage der Ist-Zustandserfassung und der Auswirkungsprognose umweltverträglichere Lösungsansätze offensichtlich ergeben.

An dieser Stelle des UVP-Berichts ist eine vergleichende Darstellung der Umweltauswirkungen erforderlich, die bei der gewählten Vorzugsvariante und den anderweitigen vernünftigen, d. h. mit Blick auf die fachplanerischen Ziele gleichwertigen Planungsvarianten auftreten können. Für die Darstellung kann beispielsweise eine Matrix dienen. **Das bedeutet, dass im Rahmen des UVP-Berichts die einzelnen möglichen Varianten im Hinblick auf ihre Umweltauswirkungen bewertet werden.“**

Gutachten zu sinnvollen Alternativen von Dr. Haselsteiner 2022

Das Gutachten von Dr. Haselsteiner vom 07.11.2022² zeigt, dass die Ziele des Hochwasserschutzes in Mannheim auch mit deutlich geringeren Umwelteingriffen als wie vom RPK geplant, erreicht werden können und damit eine nach den Maßstäben des Artenschutz- und Gebietsschutzrechts zumutbare Alternative auf.

In Abschnitt 1 ist lt. Gutachten von Haselsteiner aufgrund der vorhandenen Dammbreite keine Aufschüttung notwendig.

In den Abschnitten 3 und 4b würde lt. Gutachten von Haselsteiner anstelle der Regelbauweise (Erdbauweise) mit Dammverlegung eine selbsttragende Spundwand in den vorhandenen Damm eingebracht. In den übrigen Abschnitten (2,4a, 5 und 6) wäre lediglich eine Verstärkung der bereits geplanten Spundwand zu einer selbsttragenden Spundwand notwendig.

In den Planungsunterlagen des RPK wird die notwendige Anlage eines durchgängigen Dammverteidigungsweges und baumfreier Zonen zu dessen Sicherung mit einer ggf. notwendigen Aufkragung durch Sandsäcke begründet. Im Erläuterungsbericht zur techn. Planung (S. 63) wird ein „Aufkaden um 2-3 Sandsacklagen“ zur Dammverteidigung beschrieben.

Lt. Haselsteiner (S. 82) widerspricht „...eine Deicherhöhung [...] jedoch den vertraglichen Abmachungen bzgl. der festgelegten Schutzhöhe mit Rheinland-Pfalz“. In der Ländervereinbarung zum Hochwasserschutz von 2002³ heißt es in § 5 „Deich- und Dammhöhe: „Die Länder legen die maximale Höhe der beidufrigen Hauptdeiche (Hauptdämme) gemeinsam fest.“

Wir bitten um eine Konkretisierung der Zielhöhen des Rheindamms im Antrag unter Berücksichtigung der Ländervereinbarungen zum Hochwasserschutz, auch im Kontext mit der Begründung, dass der Dammverteidigungsweg für eine mögliche Erhöhung mit Sandsäcken unabdingbar sei.

¹ https://www.bafg.de/DE/01_Leistungen/01_Beratung/Themen/uvp-leitfaden/uvp_leitfaden.html

² Haselsteiner et. al. (11/2022): Fachgutachten zu Möglichkeiten der Eingriffsminimierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Ertüchtigung des Rheindamms RHWD XXXIX im Bereich Mannheim

³ Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über Fragen des Hochwasserschutzes am Oberrhein, zuletzt aktualisiert am 01.07.2002

Bisher bleibt unklar, warum ein durchgängiger Dammverteidigungsweg für eine weitere, mögliche Erhöhung des Damms mit Sandsäcken über die genannte Zielhöhe HQ_{200} hinaus notwendig sein soll. Damit würde die Zielhöhe der Ländervereinbarung ignoriert.

In diesem Zusammenhang bitten wir auch um eine Modellierung der Hochwasserverläufe bei einer weiteren Überhöhung des Damms.

Die Notwendigkeit eines Dammverteidigungsweges inkl. baumfreier Zonen wird lt. Erläuterungsbericht zur technischen Planung (S. 63) zudem mit einer „notwendigen Befahrbarkeit mit Großfahrzeugen SLW 30 zur schnellen Stabilisierung des Damms und zur Beseitigung von Quelltrichtern im Hinterland sowie weiterer Schadensbilder...“ begründet. Lt. Haselsteiner (S. 102) würde das statische Ersatzsystem (hier selbsttragende Spundwand) aber so bemessen, dass sie u.a. selbst „einer kompletten Böschungserosion wasser- oder landseitig [...] hohen Strömungsgeschwindigkeiten und Kolkgefahr“ standhalten würde. Eine zusätzliche Dammverteidigung kann lt. Haselsteiner damit entfallen.

Eine Dammrückverlegung ist lt. Haselsteiner (S. 97) im Abschnitt 3 nicht notwendig. „Der Gutachter geht aufgrund der lokalen Situation und den sich einstellenden Strömungsverhältnissen im Begradigungsbereich davon aus, dass dies vernachlässigbare Auswirkungen auf Abflussgeschehen und Wasserstände lokal wie auch unterstrom haben wird“.

Der Dammbereich liegt hier an einem Gleithang des Rheins hinter dem vorgelagerten Auwald des Waldparks, was auch zu geringeren strömungsbedingten Erosionen im Dammbereich führt.

Vorteile der alternativen Planung

Durch den durchgängigen Einsatz von statischen Ersatzsystemen (hier: selbsttragende Spundwände) in den Abschnitten 2 bis 6 könnte entfallen:

- **Die Anlage eines durchgängigen Dammverteidigungsweges** und die Anlage von wasserseitigen und landseitigen Bermen. Stattdessen würde ein Unterhaltungsweg auf der Dammkrone eingerichtet.
- **Die Einrichtung von baumfreien Zonen und damit die Fällung von Bäumen im bisher geplanten Umfang.** Die Überprüfung der Standfestigkeit der Bäume auf dem Damm erfolgt im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht.

Dies würde zu einem deutlich geringeren Flächenbedarf, deutlich geringeren Eingriffen in Natur und Umwelt sowie deutlich geringeren Eingriffen in die Erholungsfunktion des Waldparks führen und die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen erheblich reduzieren.

Der Kostenwand wäre lt. Haselsteiner unter Berücksichtigung der Baukostensteigerungen sogar um 30 – 36% niedriger als bei den bisherigen Planungen des RPK.⁴

Die Bauzeit und die damit verbundenen Eingriffe würden von 5 Jahren auf rund 2 Jahre verkürzt. Dadurch würde sich auch die Hochwassergefahr während der Bauzeit (siehe dazu auch Variantenstudie S. 20) insbesondere in den Bereichen der geplanten Regelprofile (Abschnitt 3 + 4b) verringern.

Die Bauweise mit selbsttragenden Spundwänden kann, insbesondere wenn diese auch noch einen Betonkopf erhalten, durch den Aufsatz einer vertikalen Mauer nachträglich erhöht werden, falls dies durch notwendige Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel erforderlich wird. Sie kann deshalb als besonders nachhaltig bezeichnet werden (Haselsteiner, S. 102).

Dadurch wäre eine sinnvolle Alternativenplanung mit deutlich geringen Eingriffen und geringeren Baukosten gegeben, die zudem Vorteile bzgl. Sicherheitsaspekten mit sich bringt.

⁴ Präsentation von Dr. Haselsteiner im Bezirksbeirat Neckarau am 07.12.2022, Folie 19

Vorstand: Dr. Sabine Meßmer-Luz, Dieter Breitenreicher, Wolfgang Schuy | Geschäftsführung: Elke Dünnhoff

Der Verein ist vom Finanzamt Mannheim-Neckarstadt als gemeinnützig anerkannt.

Eingetragen im Vereinsregister unter VR 700181

IBAN DE51 6705 0505 0038 7863 77 BIC MANSDE66XXX

Lt. Dr. Haselsteiner (S. 42) wird derzeit das DWA-Merkblatt 507 – 2 (12/2022) „Landschaftsökologische Gesichtspunkte an Flussdeichen“ neu erstellt. Darin wird lt. Dr. Haselsteiner die Zulässigkeit von Gehölzen in Abhängigkeit von der Ausgestaltung einer Hochwasserschutzanlage und einer Zonierung geregelt. Dieses Merkblatt lag zum Zeitpunkt der Offenlage des Planfeststellungsverfahrens nur als Entwurf (Gelbdruck) vor. **Die Erkenntnisse müssen unbedingt Eingang in die überarbeiteten Planungen finden, da sie nunmehr den Stand der Technik beschreiben.**

Das Gutachten von Haselsteiner (S. 92) zeigt verschiedene mögliche Varianten bei der Einbringung von selbsttragenden Spundwänden auf:

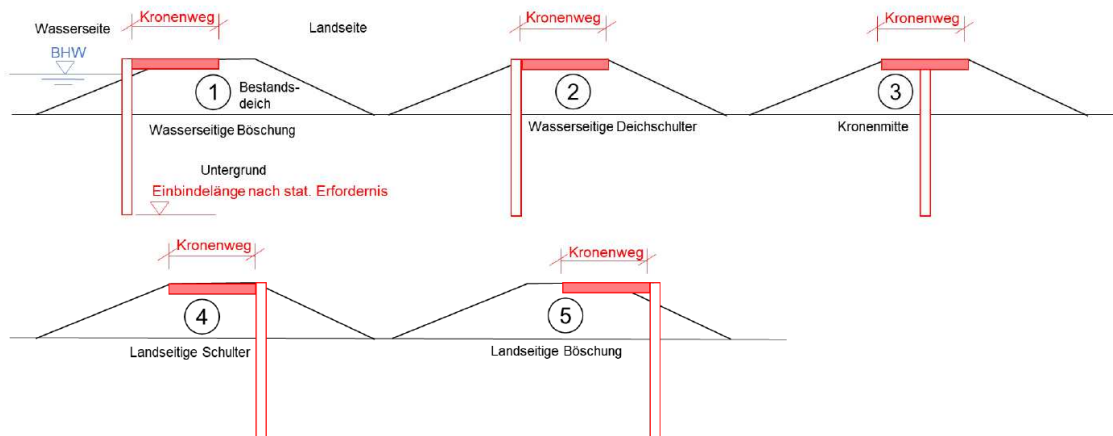


Abbildung 55: Mögliche Anordnung von statischen Ersatzsystemen (hier: Spundwand) in Bestandsdeichen

Wir bitten darum, für die Verortung der selbsttragenden Spundwände im Damm in der Ausführungsplanung einen Baumstatiker hinzuzuziehen. Dabei sollte geprüft werden, in welchen Fällen die selbsttragende Spundwand nicht wasserseitig, sondern mittig oder landseitig eingebracht werden sollte. Ziel sollte dabei sein, einen möglichst großen Abstand zwischen Spundwand und Bäumen herzustellen, um möglichst viele Bäume auf dem Damm erhalten zu können.

Fachliche Fehler bei der Planung im Abschnitt 1: GKM

Lt. Gesamterläuterungsbericht (S. 25) wird „In Abschnitt 1 [...] die landseitige Böschung des Damms abgetragen und 2 bis 3 Meter zur Wasserseite versetzt aus verdichtetem Erdreich neu hergestellt...“.

Damit würde der Retentionsraum des Rheins in diesem Abschnitt durch die Anschüttung wasserseitig um 2 bis 3 Meter verschmälert. Eine Verringerung des Retentionsraums ist jedoch gesetzlich verboten. (siehe auch Haselsteiner S. 40 sowie die Ländervereinbarung zum Hochwasserschutz von 2002).

Wir bitten hier um Beachtung der gesetzlichen Vorgaben.

Im Gutachten von Haselsteiner (S. 95) wird zudem auf die Überbreite des Damms im Bereich des GKM verwiesen, weshalb eine Aufschüttung oder eine ergänzende Spundwand hier nicht erforderlich wären.

Auch im Gesamterläuterungsbericht (S. 25) wird hier von einem Hochufer gesprochen. Dort heißt es: „Bäume auf dem wasserseitigen Hochufer werden innerhalb der baumfreien Zone entfernt.“ Die geplanten Maßnahmen sind deshalb nicht nachvollziehbar. **Wir bitten um Überprüfung der Planung, auch unter dem Aspekt der Eingriffsminderung und der Kostenreduktion.**

Zu 2) Unvollständiger Kostenvergleich in der Variantenprüfung

In der Variantenstudie (z.B. S. 42) und im Erläuterungsbericht zur techn. Planung (S. 67) sind die Kosten der einzelnen Varianten nur unvollständig angegeben. Es sind lediglich die Herstellungskosten der Dammabschnitte aufgeführt ohne Baunebenkosten.

Es fehlen bei allen Varianten die Kosten für Ausgleichs- und Pflegemaßnahmen, notwendige Grundstückskäufe, Grunddienstbarkeiten und Entschädigungszahlungen. In den Anlagen: „7.1 Grunderwerbsliste“ sowie „7.2 Grunderwerb naturschutzfachliche Kompensationsflächen“ sind Angaben zum Grunderwerb von Flächen aufgelistet, jedoch ohne Angabe von Kosten. Diese Kosten können je nach Umfang der Eingriffe erheblich variieren und den Variantenvergleich bzgl. der tatsächlichen Gesamtkosten beeinflussen.

Kostenberechnung (Quelle: Erläuterungsbericht zur techn. Planung, S. 67), eigene Ergänzung:

Bereich (ergänzt: Länge Abschnitt)	Maßnahmen	Kosten brutto in €	ergänzt: Kosten pro Meter Damm (gerundet)
Abschnitt 1 (GKM) 350 m	Abtrag Damm, Anlage Drainkörper, DVW	975.000 €	2.786 €
Abschnitt 2 (Sportanlagen) 900 m	Dammertüchtigung, Spundwand, Stützwände, Wege	4.160.000 €	4.622 €
Abschnitt 3 (Dammbegradigung) 600 m	Dammertüchtigung, Regelprofil, Wege	2.609.000 €	4.348 €
Abschnitt 4 (Kleingärten) 1150 m	Dammertüchtigung, Regelprofil und Spundwand, Wege	7.004.000 €	6.090 €
Abschnitt 5 (Wohnbebauung) 650 m	Dammertüchtigung, Spundwand, Wege	3.196.000 €	4.917 €
Abschnitt 6 (Wohnbebauung) 288,23 m	Dammertüchtigung, Spundwand, Wege	1.562.000 €	5.419 €
Summe Baukosten	Ergänzt: Ohne Kosten für Grund- stückkäufe, Ausgleichsmaßnahmen, Entschädigungen, etc.	19.506.000 €	

Diese Kosten (für Grundstückskäufe, Ausgleichsmaßnahmen (Anlage, Pflege etc.) sowie für Entschädigungen und Grunddienstbarkeiten (Nutzungsbeschränkungen auf priv. Grundstücken) sind in der Kostenberechnung zu ergänzen. Die o.g. Kosten sind umso höher, je umfangreicher die Eingriffe und die dafür durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen sind.

Zudem bitten wir darum, aufgrund der derzeit stark gestiegenen Baukosten alle Kosten an die aktuelle Preisentwicklung anzupassen.

Schließlich bitten wir darum, auf Basis vollständiger und aktueller Kostenberechnungen einen Kostenvergleich mit der von Dr. Haselsteiner vorgeschlagenen durchgängigen, selbsttragenden Spundwandlösung durchzuführen.

Auffällig ist zudem, dass auch ohne die Kosten für Ausgleichsmaßnahmen und Grundstückskäufe etc. die Kosten pro Damm-km bereits jetzt in zwei Abschnitten (Abschnitt 4 und 6) bei über 5.000 € pro Meter liegen und damit nach der Bewertungsmatrix der Variantenstudie (S. 21) als ungeeignet bewertet werden. Abschnitt 5 liegt nur knapp darunter. Trotzdem wurden diese Varianten ausgewählt. Dies ist nicht nachvollziehbar.

Zu 3) Bewertungsmatrix in Variantenstudie unvollständig und teilweise inkonsistent

Die „Schutzgüter „Klima“, Wasser bzw. „Grundwasser“ und „Mensch“ werden zwar in der UVP behandelt, fließen jedoch nur nachrichtlich und ohne objektive Bewertungskriterien in die Bewertungsmatrix des Variantenvergleichs ein (siehe Variantenstudie S. 30). **Wir bitten diese in der Bewertungsmatrix zu ergänzen.**

Zudem sind die folgenden Bewertungskriterien innerhalb der Rubriken nicht konsistent und teilweise widersprüchlich:

Bautechnischer Aufwand:

Hier fließen die drei Aspekte 1) Umzulagernde Erdmassen, 2) Sonderprofile und 3) maschineller Aufwand ein.

Lt. Variantenstudie (S. 19) wird der bautechnische Aufwand insgesamt mit „grün“ (sehr gut geeignet) bewertet, wenn alle genannten Unterkriterien des bautechnischen Aufwandes mit „sehr gut geeignet“ bewertet werden. Dies ist mit den gewählten Bewertungen der Aspekte aber gar nicht möglich.

So ist bei Erdbauprofilen nach der vorliegenden Bewertung der maschinelle Aufwand zwar gering (was zudem fraglich ist), aber nur bei geringen umzulagernden Erdmassen werden Erdbauprofile als „sehr gut geeignet bewertet“.

Das Kriterium Spundwandlösung wird dagegen als „sehr gut geeignet“ eingestuft, da Erbauprofile angeblich einen größeren bautechnischen Aufwand (= Überbegriff dieses Kriteriums) benötigen. Erdbauprofile seien deshalb „bedingt geeignet“.

Die Bewertungsmatrix ist hier widersprüchlich und inkonsistent. Zudem ist unklar, auf welcher Quelle diese beruht.

Umwelt und Naturschutz

Der Bereich Umwelt und Naturschutz wird lt. Variantenstudie (S. 25) insgesamt als „rot“ (ungeeignet) eingestuft, wenn sehr hohe Beeinträchtigungen oder ein Verbotstatbestand vorliegen.

Es verwundert sehr, dass dann in den Unterpunkten zu „Natura 2000“ und „spezieller Artenschutz“ bei FFH-Lebensraum und zahlreichen geschützten Anhang II-Arten und Zielarten des FFH- und Vogelschutzes Eingriffe über der Erheblichkeitsschwelle z.B. mit „gut geeignet“ bewertet werden können, da hier ja auch bei geringer Ausprägung ein Verbotstatbestand vorliegt.

Die Bewertungsmatrix ist hier widersprüchlich und inkonsistent. Wir bitten um Anpassung auf Basis geeigneter Quellen.

Wald / Forst

Hier werden beispielsweise Varianten mit einer dauerhaften Waldinanspruchnahme von 5m² pro Längengemeter Damm (entspricht insgesamt rd. 2 ha) als „gut geeignet“ eingestuft, bis 10 m² Waldinanspruchnahme pro Längengemeter als „bedingt geeignet“ (entspricht insgesamt rd. 4 ha).

Worauf basieren die Einstufungen? Eine Quellenangabe fehlt.

Hier bitten wir um Überprüfung und Nachbesserung auf Basis geeigneter Quellen.

Zu 4) Mangelhafte Würdigung des Schutzgutes Klima

Obwohl in der UVP (S. 246) festgestellt wurde: „...die Freiflächen des Untersuchungsgebietes (Freiland-, Wald- und Gewässer-Klimatope) [sind] aus lokalklimatischer Sicht bedeutsam...“, wird das Schutzgut „Klima“ bisher im Antrag nicht ausreichend gewürdigt. In der Variantenstudie (siehe vorheriges Kapitel bzgl. fehlendem Eingang in die Bewertungsmatrix) sowie bzgl. Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von Klimafunktionswald (siehe folgende Kapitel) wird das Schutzgut „Klima“ nicht berücksichtigt.

Dies ist nicht nachvollziehbar, insbesondere da Mannheim bereits heute eine der heißesten Großstädte Deutschlands ist. Eine Analyse des Deutschen Wetterdienstes (DWD) belegt: „Mannheim hatte (neben Ludwigshafen) von allen deutschen Großstädten in den vergangenen zehn Jahren im Durchschnitt die meisten Hitzetage. Zuletzt wurden 21,6 Tage mit Temperaturen über 30 Grad pro Jahr gezählt.“⁵

Infolge des Klimawandels ist in Mannheim in Zukunft mit noch heißeren Tagen und Nächten sowie mit vermehrten Hitzeperioden zu rechnen. Lt. Der Stadtklimaanalyse Mannheim 2020⁶ (S. 12) steigt die durchschnittliche Temperatur in Mannheim bis 2050 um etwa 1,1 bis 2 Grad. Bis 2100 erhöht sie sich der Prognose zufolge gar um 3,9 Grad. Dabei bilden sich lt. Stadtklimaanalyse (S. 76) u.a. auf dem Lindenhof und in Neckarau Wärmeinseln. Eine Isothermenkarte vom 22. Juli 2019 um 23 Uhr zeigt: Noch nachts wurden Temperaturen über 24 Grad zum Beispiel im Bereich der John-Deere-Werke auf dem Lindenhof sowie im Zentrum von Neckarau bis zum Großkraftwerk (GKM) gemessen.

In die UVP (S. 237) sind lediglich veraltete Daten der Stadtklimaanalyse Mannheim 2010 eingeflossen. Diese sind zu aktualisieren.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik (AUT) des Mannheimer Gemeinderats hat am 21.10.2021 mit der Vorlage V482/2021 einstimmig beschlossen, die Stadtklimaanalyse 2020 „als Planungsgrundlage künftig für alle klimaökologischen Stellungnahmen und planerische Prozesse zu verwenden“⁷ **Dies bitten wir zu berücksichtigen!** Unabhängig davon ist die Datengrundlage 2010 auch objektiv veraltet.

Laut Stadtklimaanalyse (S. 158f) ist der Waldpark als Ausgleichsraum von großer klimaökologischer Bedeutung. Je nach Entfernung zum Siedlungsraum wird ein mittlerer bis hoher Schutzbedarf gesehen: „Über dem Ausgleichsraum Waldpark (A24), der von Waldbeständen, Wiesen / Streuobstwiesen und Altrheinarmen geprägt wird, bewirken die Waldflächen eine Abschwächung der bodennahen Luftströmungen, wodurch in Lichtungen stellenweise Stagnationseffekte auftreten. Bei häufig vorherrschenden südwestlichen und westlichen Winden werden diese jedoch zumeist aufgelöst und die lokal produzierte Kaltluft wird über die Ausgleichsräume A23 und A22 nach Osten verfrachtet, wo sie die Wärmeinselbildung innerhalb der Wohnbebauung Niederfeld und im Süden von Neckarau effektiv reduziert. Am Tag besitzen die vergleichsweise kühlen Waldflächen sowie die Uferbereiche des Rheins eine bedeutende Naherholungsfunktion. In Verbindung mit der nächtlichen Kaltluftfunktion führt dies zu einem je nach Entfernung zum Siedlungsraum mittleren bis hohen Schutzbedarf.“

Weiter heißt es bei den Maßnahmenempfehlungen (S. 110): „Der Ausgleichsraum A24 [Waldpark] ist zur Gestaltung günstiger thermischer Umgebungsverhältnisse und zur Sicherung einer ausreichenden Belüftungsintensität von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Von einer zusätzlichen baulichen Inanspruchnahme auch von kleineren Teilbereichen des Freiraums (z.B. im Bereich des Strandbads und des angrenzenden Campingplatzes) ist daher aus klimaökologischer Sicht möglichst abzusehen.“

Aufgrund der geschilderten großen Bedeutung des Schutzgutes Klima für Mannheim fordern wir eine ausreichende Würdigung bei der Maßnahmenplanung bzgl. der geplanten Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen.

⁵ Medieninformation des GDV, zuletzt aktualisiert am 30.06.2022, abrufbar unter:

<https://www.gdv.de/gdv/medien/medieninformationen/ueberdurchschnittliche-hitze-in-deutschland-bereits-12-tage-mit-ueber-30-grad-in-diesem-jahr-70978>

⁶ [https://www.mannheim.de/sites/default/files/2021-](https://www.mannheim.de/sites/default/files/2021-10/210531_Klimaanalyse_Mannheim_2020_Abschlussbericht_rev02.pdf)

[10/210531_Klimaanalyse_Mannheim_2020_Abschlussbericht_rev02.pdf](https://www.mannheim.de/sites/default/files/2021-10/210531_Klimaanalyse_Mannheim_2020_Abschlussbericht_rev02.pdf)

⁷ siehe <https://www.mannheim.de/de/stadt-gestalten/planungskonzepte/stadtklimaanalyse-2020>

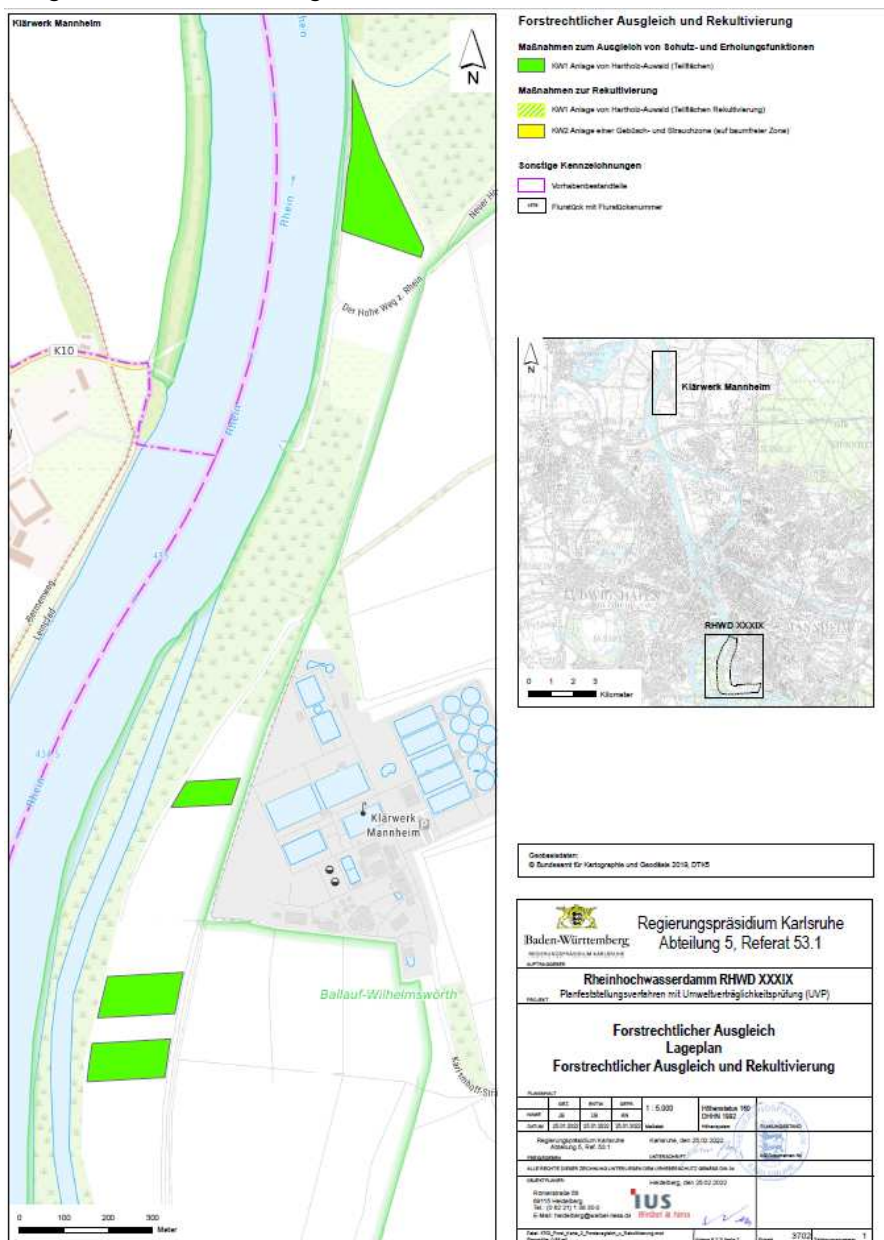
In der UVP (S. 335f) heißt es zudem: „Im Hinblick auf die Freisetzung von Treibhausgasen wirkt sich der reduzierte Einsatz von Stahlspundwänden positiv aus“... „Unter Modellannahmen kommt es durch die gewählte Dammbauweise zu einer mehrfachen Reduzierung von Treibhausgasemissionen!“ **Für diese Aussage bitten wir um Belege bzw. Quellenangaben bzgl. der Modellannahmen. Gibt es dazu eine vergleichende Ökobilanz, die auch die Verluste an Waldflächen, die CO₂ binden, berücksichtigt?**

Eine ausreichende Abarbeitung des Klimaschutzgebots aus § 13 Abs. 1 Bundesklimaschutzgesetz (KSG) fehlt ohnehin. Dabei ist auch eine sektorübergreifende Betrachtung ausgehend von der Wirkung des Vorhabens anzustellen. Das hat das BVerwG klargestellt.⁸

Zu 5) Mangelnde Ausgleichsmaßnahmen

Der Verlust von 2,5 ha Biotopschutzwaldsoll als Erstaufforstung in dreifachem Umfang (7,2 ha) im Mannheimer Norden in der Nähe des Klärwerkes in rd. 13 km Entfernung ausgeglichen werden (KW1).

Lage der Ausgleichsmaßnahmen im Mannheimer Norden, Quelle: Ausschnitt aus Anlage 6.2.3: Forstrechtlicher Ausgleich und Rekultivierung



⁸ BVerwG, Urt. v. 04.05.2022, 9 A 7.21 –juris, Rn. 83.

Zudem soll der forstrechtliche Ausgleichsbedarf durch Waldumbau (KW5) von 15,8 Waldfläche ausgeglichen werden. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (S. 65) wird bei der Lage der Fläche lediglich der „Stadtwald Mannheim“ genannt. Weiter heißt es: „Die Maßnahmenflächen sind mit naturfernen Kiefern bestockt, welche durch Trockenereignisse in der Vergangenheit labil geworden sind. Angestrebt wird die Entwicklung von Eichen-Mischwäldern... durch geeignete waldbauliche Verfahren.“ **Wo genau dieser Waldumbau in Mannheim stattfinden soll, wird nicht genannt und ist damit nicht nachvollziehbar.**

Voraussetzung für eine Anerkennung von Kompensationsmaßnahmen ist, dass keine gesetzliche oder sonstige rechtsverbindliche Verpflichtung dazu besteht, sie also nicht sowieso schon durchzuführen sind. Der Mannheimer Gemeinderat hat mit dem Waldentwicklungsplan 2020 – 2029 (V198/2020) bereits Maßnahmen zum klimastabilen Waldumbau im Mannheimer Stadtwald beschlossen.⁹ Danach werden im Stadtwald im Zeitraum 2020 – 2029 jährlich 6 ha Wald klimaresilient in die Verjüngung gebracht. Die bisher klimaunangepassten, absterbenden Kiefernwälder sollen dabei in artenreiche, gesunde, ökologisch wertvolle und klimastabile Laubmischwälder überführt werden. Es bleibt damit völlig unklar, ob und wie die Ausgleichsmaßnahme Waldumbau (KW5) über die bereits beschlossenen Maßnahmen der Stadt Mannheim hinausgeht.

Mangelnde Ausgleichsmaßnahmen bzgl. Schutzgut Mensch (Erholungsfunktion), Schutzgut Klima und Luft

Laut Regionalplan befindet sich der Rheindamm innerhalb eines regionalen Grünzugs. Im Landschaftsplan sind Teilgebiete des Waldes als Erholungsgebiet gekennzeichnet (siehe Bericht zum forstlichen Ausgleich S. 35 ff).

Lt. UVP S. 95 hat das betroffene Gelände „...eine herausragende Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung bzw. landschaftsbezogene Freizeitaktivitäten im Stadtgebiet Mannheim.“ Im Vordergrund steht hier die Erholungsfunktion durch Freizeitnutzung des Waldes (Erholungswald Schutzstufe 1 a), die benachbarten Kleingartenanlagen, Biergärten, Vereine wie Kanuclub und Reiterverein). Auch Fußwege, ein Teil der Euro-Velorange 15 und ein Teil eines stadtoökologischen Lehrpfades verlaufen auf und entlang des Damms.

Laut UVP (S. 286) hat die Art der geplanten Rheindammsanierung erhebliche anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch „Veränderungen des Landschaftserlebens und des Landschaftsbildes für Erholungssuchende und Anwohner am RHWD“ und den „Verlust von Erholungswald“. Trotzdem...

- ... geht das Schutzgut Mensch nicht als objektives Bewertungskriterium in die Matrix zur Variantenauswahl ein (siehe Variantenstudie S. 16)
- ... heißt es im Widerspruch dazu im Bericht zum Forstrechtlichen Ausgleich (S. 60): „Der Verlust von rd. 5,1 ha Erholungswald, der sich wasser- und landseitig als schmales Band über eine Länge von 4 km erstreckt, führt lt. den Gutachtern zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion, da nach Abschluss der Arbeiten ein strauch- und artenreicher Waldrand entwickelt würde, der eine Aufwertung des Landschaftsbildes und des Erlebnis- und Erholungswertes darstelle.“ Dies steht im Widerspruch zur o.g. Aussage in der UVP S. 286!
- ... wird der Verlust von 5,1 ha Erholungswald Stufe 1a nicht untersagt, obwohl die Erhaltung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, siehe LWaldG §9 (2) und auch nicht zusätzlich und nicht in der Nähe durch Neuaufforstung ausgeglichen wird, siehe LWaldG §9 (3). Im Bericht zum Forstrechtlichen Ausgleich (S. 10) heißt es: „Ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf durch die Inanspruchnahme von Waldbeständen mit besonderer Schutzfunktion (Erholungsfunktion, Klimaschutz und Immissionsschutz) besteht nach Ansicht der Gutachter darüber hinaus nicht.“

Der UVP-Bericht und der Bericht zum forstlichen Ausgleich wurden von den gleichen Gutachtern (IUS) erstellt. Warum kommt dieser in den beiden Dokumenten zu unterschiedlichen Ergebnissen?

⁹ siehe V198/2020 unter <https://buergerinfo.mannheim.de//buergerinfo/getfile.asp?id=8134076&type=do> sowie auch V297/2022 unter <https://buergerinfo.mannheim.de//buergerinfo/getfile.asp?id=8179400&type=do>

Auszug aus dem Landeswaldgesetz Baden-Württemberg

§ 9 Erhalt des Waldes

(1) Wald darf nur mit Genehmigung der höheren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung)...

(2) Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers **sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen**. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar ist oder die **Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt**, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die **Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist**. ...

(3) Zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkungen einer Umwandlung für die Schutz- oder Erholungsfunktionen des Waldes **kann insbesondere bestimmt werden**, daß

1. **in der Nähe** als Ersatz eine Neuaufforstung geeigneter Grundstücke innerhalb bestimmter Frist vorzunehmen ist,
2. ein schützender Bestand zu erhalten ist,
3. sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen zu treffen sind.

Die Darstellung der Gutachter zum nicht notwendigen forstrechtlichen Ausgleich möchten wir entschieden zurückweisen. Die Erhaltung des Erholungswaldes, Klimaschutz- und Immissionsschutzwaldes ist an diesem Standort von hohem, öffentlichem Interesse, welches lt. LWaldG §9 (2) zu berücksichtigen ist, was hier nicht ausreichend geschieht.

Insbesondere in den zunehmend heißen Sommermonaten haben baumbestandene Waldflächen durch Schattenwurf und hohe Verdunstungswirkungen eine immer größere Bedeutung für die Erholungsfunktion der Bevölkerung. Außerdem haben baumbestandene Waldflächen hohe klimatische Bedeutung für die angrenzende Wohnbebauung zum Schutz vor sommerlicher Überhitzung und für die Frischluftzufuhr. Die Aussage lt. UVP (S. 336): „Die besonderen Funktionen als Klimaschutzwald, Immissionsschutzwald und Erholungswald können die entsprechenden Flächen auch in der zukünftigen Form als Strauchschicht ...erfüllen.“ können wir nicht nachvollziehen.

In der UVP (S. 334f) wird der „anlagenbedingte Verlust von klimatisch ausgleichenden Waldflächen entlang des Damms...“ von 4,86 ha Klimaschutzwald aufgrund der „linienhaften Eingriffe als nicht erheblich“ eingestuft. Zudem würde dies durch die Neuanlage von Auwald v.a. im Mannheimer Norden wieder ausgleichen. Dieser Auwald entsteht jedoch in rd. 13 km Entfernung und wird seine Funktion erst in 50 – 80 Jahren erfüllen. Dies ist kein angemessener Ausgleich. Der genannte Zugewinn von 0,41 ha lokaler Klimaschutzwald ist nicht nachvollziehbar.

Die Bevölkerung von MA-Neckarau ist besonders von den Immissionen des nahen Mannheimer Großkraftwerks betroffen, so dass dem nahen Immissionsschutzwald am Rheindamm hier eine besondere Bedeutung zur Filterung von Luftschadstoffen zukommt. Lt. UVP (S. 236 ff) wird die Luftqualität in Mannheim nur mit „ausreichend“ bewertet.

Die Verluste an Waldfunktionen zur Erholung, zum Klimaschutz und Immissionsschutz müssen ausreichend berücksichtigt und ausgeglichen werden. Sie können aber weder durch Aufforstungen im Mannheimer Norden, die erst in 50 – 80 Jahren ihre volle Funktion erfüllen, sowie durch forstliche Ausgleichsmaßnahmen des Waldumbaus ausgeglichen werden.

Zudem ist unklar, wo die Maßnahmen zum Waldumbau (Maßnahme KW5) in Mannheim durchgeführt werden sollen. Genaue Standortangaben fehlen sowohl bei der Maßnahmenbeschreibung und in den Kartenwerken.

Zudem fehlen Informationen, wo Ersatzpflanzungen für die geplante Fällung von unter der Mannheimer Baumschutzsatzung stehenden Bäumen gepflanzt werden sollen. Die Ersatzpflanzungen u.a. für Apfel, Kirsche, Tanne, Eibe, etc. (siehe Anhang 3 zum UVP-Bericht) sollen ja vermutlich nicht im geplanten, aufzuforstenden Auwaldgebiet im Norden von Mannheim gepflanzt werden.

Mangelnde Ausgleichsmaßnahmen im Bereich Natur- und Artenschutz

In den Informationen zum Scoping-Termin von Februar 2017 (S.24) heißt es: „Soweit Verbotstatbestände nicht durch Schutz- oder Vorsorgemaßnahmen ausgeschlossen werden können, werden Maßnahmen konzipiert, die das Fortbestehen der ökologischen Funktionen der dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten **im räumlichen Zusammenhang** gewährleisten („CEF-Maßnahmen“). Dadurch soll gemäß §44 Abs. 5 BNatSchG das Eintreten der jeweiligen Verbotstatbestände möglichst vermieden werden.“

Dem wurde mit den geplanten Ausgleichsflächen im Mannheimer Norden nicht nachgekommen. Hier besteht aufgrund der großen Entfernung von rd. 13 km kein räumlicher Zusammenhang.

Das geplante Vorhaben führt lt. UVP-Bericht zu erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Vögel, Fledermäuse, Pflanzen und Biotope. Dabei sind Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) sowie 22 geschützte Arten betroffen.

Im Gesamterläuterungsbericht auf S. 44 heißt es zur Umweltverträglichkeit und den Auswirkungen auf die Schutzgüter: „Insgesamt werden für keinen Belang unüberwindbare Konflikte festgestellt. Überwiegend kann das tatsächliche Eintreten erheblicher negativer Auswirkungen durch Optimierungs- bzw. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verhindert werden. Zur Kompensation unvermeidbarer erheblicher Auswirkungen resp. Eingriffe werden Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.“ Diese Aussagen stehen im Widerspruch zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, die Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Absatz 7 BNatSchG für erforderlich hält.

Ein Teil der geplanten Ausgleichsmaßnahmen ist jedoch ungeeignet und nicht ausreichend. Dies betrifft vor allem folgende Maßnahmen:

Ausgleichsmaßnahmen für Fledermäuse

a) KW1 Anlage von Hartholz-Auwald auf 6,9 ha im NSG Ballauf-Wilhelmswörth

Es wird kein geschlossenes Waldgebiet geschaffen, sondern vier nicht zusammenhängende Teilstücke, die kein großes Gebiet mit Wald-Innenklima bereitstellen können. Die Teilstücke sind unterbrochen durch ungeeignete Biotope. Sie sind zwischen 400 und 1300 Meter voneinander entfernt. Dies überschreitet schon den Maximalabstand für kleinräumig jagende Fledermausarten wie das Braune Langohr.

Der Abstand zwischen dem abgeholzten Baumbestand im Waldpark und dem NSG Ballauf-Wilhelmswörth beträgt rund 13 km. Dieser Abstand ist für manche Vogel- und Fledermausarten zu groß, als dass die Ausgleichsflächen von ihnen neu besiedelt werden könnten. Eine Aufwertung vor Ort vorhandener Fledermaus-Populationen ist für folgende Arten nicht zu erwarten, da diese laut Fledermauskartierung der LUBW¹⁰ im NSG Ballauf-Wilhelmswörth und Umgebung nicht vorkommen: Bechstein-Fledermaus, Wasser-Fledermaus, Großes Mausohr, Braunes Langohr.

Die Waldfläche, die im Waldpark verloren geht, wird zwar mit einer mehrfachen Waldfläche im NSG Ballauf-Wilhelmswörth ausgeglichen, doch wird der neu gepflanzte Auwald seine Funktionsfähigkeit erst in 50 bis 80 Jahren erreichen. Ob die in der Zwischenzeit angebotenen künstlichen Ersatz-Quartiere für die Fledermäuse vollumfänglich als Ersatz angesehen werden können, ist zweifelhaft und wissenschaftlich nicht bewiesen.

b) KW3 Nutzungsverzicht in Waldgebieten

Im NSG Ballauf-Wilhelmswörth sollen 16,3 ha Laubwald im Überflutungsbereich, vorwiegend Pappeln, aus der Nutzung genommen werden.

Auch hier gilt wie bei Maßnahme KW1, dass der Abstand zum Waldpark viel zu groß und die Neu-Besiedelung mit den durch die Baumfällungen betroffenen Fledermaus-Arten eher unwahrscheinlich

¹⁰ LUBW (2019): Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse

ist. Auch kann der Baumbestand mit seinem hohen Anteil an Hybridpappeln nicht als vollwertiger Ersatz für den artenreichen Hartholz-Auwald im Waldpark angesehen werden.

c) unzureichender Ausgleich für Verluste von Kern-Jagdhabitaten des Braunen Langohrs

Laut UVP-Bericht werden durch die Fällungen im Waldpark 3,7 ha Kern-Jagdhabitate des Braunen Langohrs zerstört. Die Maßnahmen im NSG Ballauf-Wilhelmswörth sind aufgrund der großen Entfernung, der langen Entwicklungsdauer und der fehlenden Neu-Besiedlungsmöglichkeiten ungeeignet. Somit bleiben nur 0,7 ha Neuanlage von Auwald im Waldpark als geeignete Maßnahme übrig. Dies ist nicht ausreichend, um den Verlust auszugleichen. Auch die Maßnahme KW2 „Anlage einer Gebüsch- und Strauchzone“ ist wegen ihrer Entwicklungsdauer von 15 Jahren unzureichend.

d) KQ1 Verbesserung des Quartiersangebotes für Fledermäuse durch künstliche Quartiere

In der Artenschutzrechtlichen Prüfung (S. 77) heißt in Bezug auf die europarechtlich streng geschützte Bechsteinfledermaus: „Im Untersuchungsgebiet gehen vorhabenbedingt knapp 8,8 ha alt- und totholzreiche Waldbestände verloren. Ein Verlust mehrerer Höhlenbäume kann zu einer Beschädigung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, da die Bechsteinfledermaus auf eine hohe Quartierdichte angewiesen ist. In den betroffenen Beständen befinden sich unter anderem 72 kartierte Höhlenbäume (mit 160 potenziellen Quartierstrukturen), weitere Quartierstrukturen sind anzunehmen. Ein Ausweichen auf zum Verbund zählende Quartiere in den umliegenden Waldbereichen wäre potenziell möglich. Aufgrund des hohen Anspruchs an die Höhlendichte und die Ortstreue dieser Art wird daher angenommen, dass die ökologische Funktion einer potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte infolge der Dammsanierung möglicherweise nicht mehr voll erfüllt werden könnte. Hier soll allein durch Aufhängen von Nisthöhlen der Lebensraumverlust ausgeglichen werden. Das funktioniert nicht, weil jetzt schon eine hohe Höhlendichte gegeben ist und alles besiedelt ist, was möglich ist. Es ist ein effektiver Lebensraumverlust, der zwangsläufig mit einer Minderung der Population einhergehen wird.“

Ausgleichsmaßnahmen für Vögel

In der Artenschutzrechtlichen Prüfung (S. 52, Tab. 12) wird von den betroffenen Vögeln gesprochen: Bei Feldsperling und Gartenrotschwanz ist das Revierzentrum 10 bzw. 20 m vom Vorhaben entfernt. Natürlich sind diese Arten betroffen, da die Reviere in der Regel sich mind. ca. 50 m vom Revierzentrum erstrecken, die Fluchtdistanz ist nicht maßgeblich!

In der Artenschutzrechtlichen Prüfung (S. 58) wird von Maßnahmen für den Grauschnäpper gesprochen. Es gehen drei Reviere durch Lebensraumverlust verloren. Dem kann nicht einfach durch Aufhängen von Nistkästen und Nutzungsverzicht begegnet werden. Das ist irreführend. Der Grauschnäpper braucht auch keine nutzungsfreien Lebensräume, sondern durchaus genutzte Flächen in entsprechender Qualität. Ggf. ist das neue BNatSchG mit den speziellen Voraussetzungen für die Ausnahmemöglichkeiten zu beachten.

Ausgleichsmaßnahme KO2 Entwicklung von artenreichem Grünland

Die Anlage von artenreichem Grünland, die im Landschaftspflegerischer Begleitplan als Kompensationsmaßnahme vorgesehen ist, wird in der Praxis in weiten Teilen des Damms (Abschnitte 4-6) nicht funktionieren, da der Damm Nord-Süd-Ausrichtung weist und somit die Dammschnitte an weiten Teilen des Tages beschattet sind. Zudem ist das Material vor Ort, das verwendet werden soll, nicht als Substrat für die Magerrasen geeignet. Desweiteren fehlt es an Quellhabitaten für die maßgeblichen Zielarten.

Somit werden im LBP Annahmen und Hypothesen getroffen, auf denen die Bewertung aufbaut, die aber in der Praxis mit großer Wahrscheinlichkeit nicht haltbar sein werden. Z.B. wird auch von der Ansiedlung der Ameisenbläulinge (LBP S. 69) gesprochen. In der Praxis sind aber keine Fälle bekannt, wo dies in einer solchen eingegengten Lage zwischen Wald und Siedlung und abseits klassischer Feuchtwiesengebiete gelungen ist.

Der LBP, der Teil des Genehmigungsantrages ist, weist somit erhebliche Mängel auf und kann einer sorgfältigen Abwägung nicht zugrunde gelegt werden.

Zu 6) Widersprüchliche Aussagen und Zahlenangaben

In den Antragsunterlagen finden sich teilweise widersprüchliche Aussagen der Gutachter. Auch dies bitten wir entsprechend zu korrigieren.

<p>„Erhebliche anlagebedingte Auswirkungen resultieren aus den Veränderungen des Landschaftserlebens und des Landschaftsbildes für Erholungssuchende und Anwohner am RHWD XXXIX sowie dem Verlust von Erholungswald“.</p> <p>Quelle: UVP-Bericht S. 286</p>	<p>„Der Verlust von rd. 5,1 ha Erholungswald gemäß der WFK, der sich wasser- und landseitig als schmales Band über eine Länge von 4 km erstreckt, führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erholungsnutzung. Nach Abschluss der Bautätigkeit wird auf den zeitlich befristeten in Anspruch genommenen Waldflächen ein strauch- und artenreicher Waldrand entwickelt wird. Dieser stellt eine Aufwertung des Landschaftsbildes sowie des Erlebnis- und Erholungswertes dar.“</p> <p>Quelle: Bericht Forstrechtlicher Ausgleich S. 60:</p>
<p>Der UVP-Bericht und der Bericht zum forstlichen Ausgleich wurden von den gleichen Gutachtern (IUS) erstellt. Warum kommt dieser in den beiden Dokumenten zu unterschiedlichen Ergebnissen?</p>	
<p>„Insgesamt werden für keinen Belang unüberwindbare Konflikte festgestellt. Überwiegend kann das tatsächliche Eintreten erheblicher negativer Auswirkungen durch Optimierungs- bzw. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verhindert werden.“</p> <p>Quelle: Gesamterläuterungsbericht S. 44</p> <p><i>Das stimmt nicht, siehe die Ausführungen in den Planunterlagen, z.B. gleich im Folgesatz:</i></p>	<p>„Zur Kompensation unvermeidbarer erheblicher Auswirkungen resp. Eingriffe werden Kompensationsmaßnahmen durchgeführt (vgl. Kapitel 5.5.4).“</p> <p>„Bei den nachfolgenden (22) Arten können die geplanten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass das Tötungsrisiko nicht unter die Signifikanzschwelle gesenkt bzw. eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden kann: ...“</p> <p>„Mit dem Vorhaben werden für die folgenden im FFH-Gebiet „Rheinniederung zwischen Philippsburg bis Mannheim“ besonders zu schützenden Lebensraumtypen und Arten erhebliche Beeinträchtigungen verbunden sein“...</p> <p>Mit dem Vorhaben werden für die folgenden im Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Altlußheim – Mannheim“ besonders zu schützenden Arten erhebliche Beeinträchtigungen verbunden sein.“</p> <p>Quelle: Gesamterläuterungsbericht S. 44, S. 46</p>

Zudem sind wir bei Durchsicht der Unterlagen immer wieder auf unterschiedliche Zahlenangaben zu betroffenen Flächen, Bäumen etc. gestoßen. Die Unterlagen sind so nicht nachvollziehbar. Eine unzureichende Sachverhaltsermittlung führt zu einem typischen Abwägungsdefizit. Wir bitten dies entsprechend zu korrigieren.

<p>Fällung von 293 Bäumen, die der Baumschutzsatzung unterliegen</p> <p>Quelle: UVP-Bericht S. 194</p>	<p>Fällung von 382 (Nr. 1 – 382) + 25 (G12–37) Bäumen, d.h. gesamt 407 Bäumen, die der Baumschutzsatzung unterliegen</p> <p>Quelle: UVP-Bericht Anhang 3</p>	<p>343 nach Baumschutzsatzung geschützte Bäume</p> <p>Quelle: Anlage 3.1.1.6 + 3.1.1.7 Karten Baumschutzsatzung Nord und Süd</p>
<p>Betroffene Waldgebiete: 5,1 ha Erholungswald Stufe 1a 2,3 ha Immissionsschutzwald 2,3 ha Klimaschutzwald</p> <p>Quelle: Bericht Forstrechtlicher Ausgleich S. 9</p>	<p>Betroffene Waldgebiete: 11,25 ha Erholungswald 4,86 ha Immissionsschutzwald 4,86 ha lokaler Klimaschutzwald</p> <p>Quelle: UVP-Bericht S. 336</p>	<p>Abfallentsorgung „10,99 ha Holz“.</p> <p>Quelle: Technischer Erläuterungsbericht (S. 60)</p>

Zu 7) Fehlendes Wegekonzzept für Rad- und Fußverkehr

Bisher wird zur Wegeführung für den Rad- und Fußverkehr in den Unterlagen lediglich auf die Dammüberfahrten eingegangen, darüber hinaus nur auf Reit- und Forstwege (siehe Bericht zur technischen Erläuterung S.45f). Zur Wegeführung für den Rad- und Fußverkehr auf bzw. entlang des Damms fehlen Informationen.

In der UVP (S. 287) heißt es lediglich, dass zukünftig sowohl die Dammkronenwege als auch die Bermenwege landseitig, die jeweils auf 3 m Breite ausgebaut werden sollen, von Radfahrern und Wandergruppen genutzt werden können.

Lt. Erläuterungsbericht zur technischen Planung (S. 47) sollen die Dammverteidigungswege mit wassergebundener Decke gebaut werden. Dies ist für die Nutzung als (Fern)radwegweg schlecht geeignet. Auch für Fußgänger z.B. mit Kinderwagen ist diese Oberflächenbefestigung ungünstig. Zudem soll der Dammverteidigungsweg teilweise auf der Dammkrone (Abschnitt 1, 2, teilweise Abschnitt 4, Abschnitt 5,6) verlaufen. In Abschnitt 3 und teilweise in Abschnitt 4 verläuft der DVW auf der landseitigen Berme.

Lt. Erläuterungsbericht zur technischen Planung (S. 48) sollen die Unterhaltungswege auf der Dammkrone (Abschnitt 3 und z.T. Abschnitt 4) und auf der landseitigen Berme (Abschnitt 2, 5) mit Schotterrasen angelegt werden. Diese sind für Radfahrende ungeeignet, ebenso für Fußgänger mit Kinderwagen, Rollatoren, Rollstuhlfahrer etc..

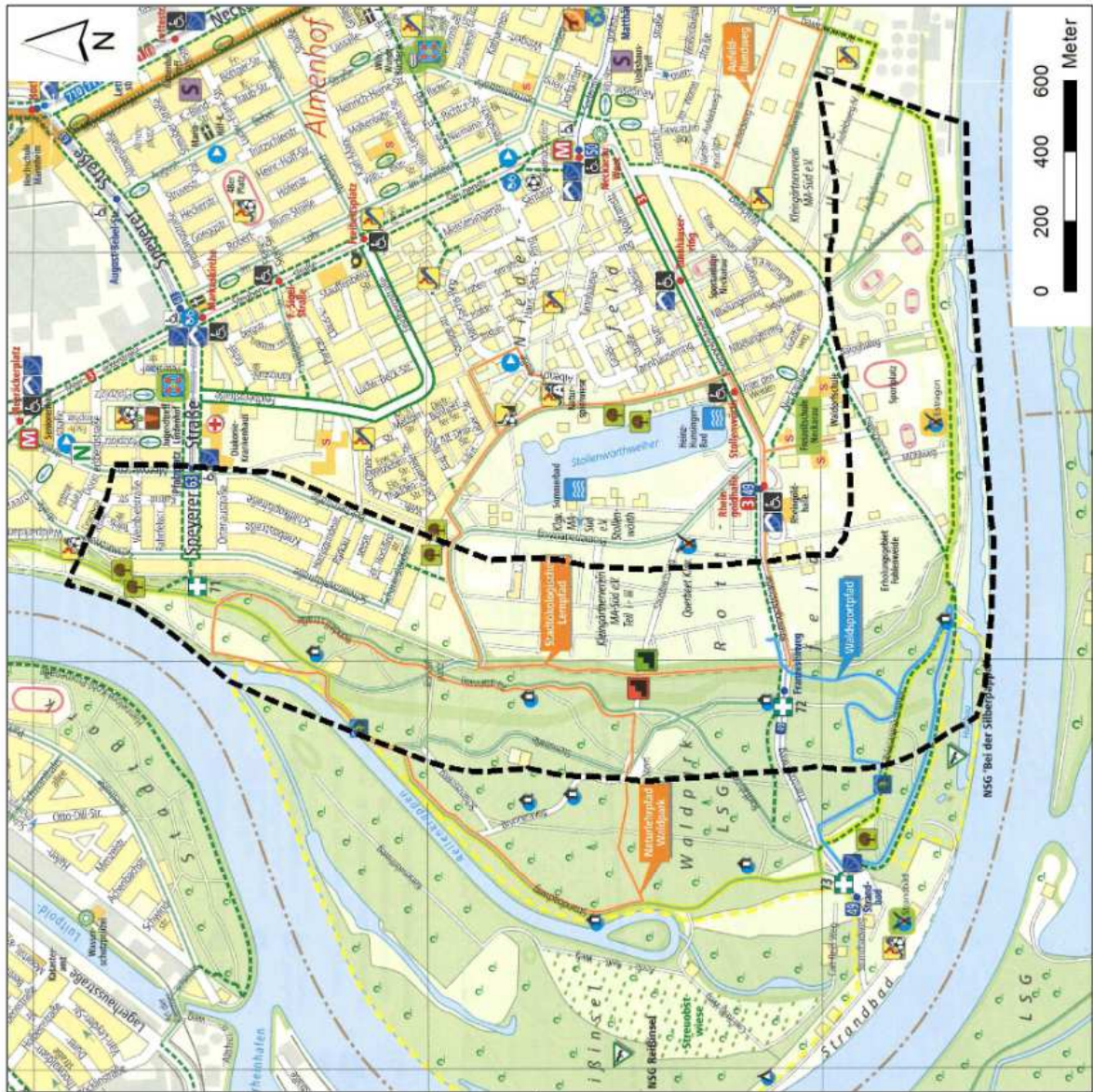
Damit gäbe es keinen durchgängigen, wenigstens mit einer wassergebundenen Decke befestigten Weg auf der Dammkrone. Wie die Nutzer/innen jeweils zwischen Dammkrone und Berme wechseln könnten bzw. müssten, bleibt unklar. Zudem wäre dies sehr umständlich.

Wir bitten deshalb um die Erstellung eines Wegekonzepthes für Fußgänger und Radfahrende im betroffenen Bereich des Rheindamms zur Wiederherstellung der Funktionen des Erholungsgebietes. Darin sollten mindestens die bisher asphaltierten Wege für Fußgänger/innen und Radfahrer/innen beibehalten bzw. wiederhergestellt werden.

Das heißt:

- ein durchgängiger Fußweg auf den Rheindamm mit Bänken, Abfallkörben etc.. Dafür wäre eine durchgängige Asphaltierung des Dammkronenweges sinnvoll, sowohl für Kinderwagen wie auch Rollstühle und Rollatoren, damit eine höhere Zugänglichkeit gesichert würde. Aufgrund der innerstädtischen Nutzung als Erschließung in das Erholungsgebiet wäre dabei durchgängig ein Fußweg mit dem Zusatz „Radfahrer frei“ wünschenswert.
- ein Radweg auf dem südlichen Bereich des Rheindamms (Abschnitt 1 und 2) als Teil des Rheinauen-Radwegs R3 des Odenwaldclubs und der Veloroute Euro-Velo 15 sollte auf jeden Fall wieder vollständig für den Radverkehr in beide Richtungen ertüchtigt werden.

Der Ausschnitt aus dem Bürgerstadtplan des Umweltforums auf der folgenden Seite wurde auch im UVP-Bericht (S. 89 + Anhang 2) abgebildet. Er zeigt das vorhandene Wegenetz mit Radwegen, Städtökologischem Lehrpfad, etc..



Anhang Nr. 2: Bürgerstadtplan der Stadt Mannheim

Zeichenerklärung

<ul style="list-style-type: none"> Stadtgrenze Gemeindegrenze Autobahn / Schnellstraße Bundesstraße Haupt- / Durchgangstraße Sonstige Straßen Eisenbahnstraße Wirtschafts- / Hofweg Eisenbahn Flächenumzäunung Wohnbebauung Öffentliches Gebäude Industriebebauung Wald, Parkanlage Garten, Wiese Damm Naturschutzgebiet MSG LSG Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> Polizei Feuerwehr Krankenhaus Kirche Schule Bibliothek Naturdenkmal Freizeit Hallebad Sportplatz Hölde öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) RNV Stadtbahnlinie mit Haltestelle RNV-Stadtbahnlinie mit Haltestelle RNV Regionalbuslinie mit Haltestelle Stufenrampe (mit Schrammen) Treppe Eisenbahnstraße - fahrradtauglich (F) Wegweiser Rhein 	<ul style="list-style-type: none"> eingeschränkt barrierefrei vollständig barrierefrei Bürgerdienste Altenheim / Jugendzentrum Seniorentreff Naturprodukt-Einzelhandel (+ Reformhäuser) Wohnumfeld Urbaner Garten Stadtmobil-Stellplatz (Carsharing) weitere Stellplatz öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) Stufenrampe (mit Schrammen) Treppe Eisenbahnstraße - fahrradtauglich (F) Wegweiser Rhein 	<ul style="list-style-type: none"> eingeschränkt barrierefrei Spielplatzanlage Abenteuerspielplatz Kinderplatz Skate-Hangout Fahrradwerkstatt/repuratur überdachte ... Fahrradüberdachung Fahrradumkleidekabine mit Hebehilfe (Höheabgabe: 18 cm) Rettenpunkt Lokale und Berggärten an Rad- & Wanderwegen Reitbahn Reitplatz Ein- Ausstiege nur über Rampe bzw. bei Hebehilfen (Höheabgabe: 18 cm) 	<ul style="list-style-type: none"> Markierte Wanderwege Lern-/Lehrpfade Waldspornpfad
--	---	--	--	--

Geringe Berücksichtigung der Einwendungen aus der Bürgerbeteiligung

Lt. Bericht zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung (S. 17) wurden zur Eingriffsminimierung aufgrund der Beteiligung Planungen in Abschnitten (v.a. Abschnitt 4 Süd) geändert und dadurch der naturschutzfachliche Eingriff (ca. 50 Bäume) gegenüber dem Amtsentwurf reduziert.

Darüber hinaus heißt es lediglich, dass alternative Anlieferungswege geprüft wurden, um die Belastungen der Anwohner zu reduzieren.

Diese geringfügigen Anpassungen stehen in keinem Verhältnis zur Gesamtgröße des Eingriffs.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass wir uns aufgrund der großen Menge der Antragsunterlagen (85 Dokumente) vorbehalten, weitere Aspekte vorzutragen.

Der Arbeitskreis Rhein-Neckar des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e.V. schließt sich dieser Stellungnahme im Namen des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e.V. an.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sabine Messmer-Luz

Dieter Breitenreicher

Wolfgang Schuy